

obstantibus decretis in contrarium, haec immemorabilis consuetudo continuari possit?“ Die Antwort auf diesen und auf den ersten Punkt des Bittgesuches lautete: Negative.

2. Im Allgemeinen ist das Gebet für den Kaiser auszulassen und auch keines für einen König zu substituiren. Es ist darum allen neueren Meßbüchern ein Decret der Ritus-Congregation vom 23. September 1860 ad III. und 14. März 1861 vorangedruckt, welches also lautet:

Orationes pro Romanorum Imperatore tam in Missa Praesanctificatorum Feria VI. in Parasceve quam in fine Praeconii Paschalis Sabbato Sancto, ob sublatum Romanum Imperium non amplius recitentur; excudantur tamen ut antea in Novis Missalibus.

Jedoch darf durch apostolisches Indult in Oesterreich ein solches Gebet vorgetragen werden.

Der St. Sebastianstag.

(20. Januar).

Von Dr. Samson in Darsfeld (Westphalen).

St. Sebastian, der, an einen Baum gebunden, heidnischen Soldaten zum Ziele ihrer Pfeile gedient und so den Martertod erlitten hatte, wurde im Mittelalter häufig zum Schirmer und Patron der Schützengilden erwählt, welche noch jetzt vielfach, namentlich am Rhein, nach seinem Namen sich nennen. Sämmtliche Schützen oder St. Sebastiansbrüder feierten das Fest ihres Schutzheiligen, dessen Bildniß sie auf ihren Fahnen führten. Reinsberg hat nachgewiesen, daß die Einrichtungen des Schützenwesens und die damit verbundenen Ordnungen und Gesetze mit dem Ursprunge der Städte selbst ihren Anfang genommen haben; doch die eigentlichen Schützen-Bruderschaften rühren meist aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert her. Denn je mehr die Macht und das Ansehen des Adels sanken, um so kräftiger erhoben sich die Gemeinden der Städte, und je mehr die Turniere der Edelen in Abnahme kamen, um so zahlreicher wurden die Schützenfeste der Bürger. In vielen Städten bildeten sich Schützen-Gesellschaften, sei es mit Bogen und Armbrust oder mit Büchsen; manche Gesellschaften hatten ein silbernes Bild des heil. Sebastian, an welchem die Pfeile zu Haltern für die silbernen Schilder mit dem Wappen dienten. Jede Gesellschaft hatte ihre Rechte und Freiheiten, sowie ihre geschriebenen und vom Magistrate oder Landesfürsten bestätigten Statuten, welche auch das äußere und moralische Betragen der Mitglieder vorschrieben, denn nur ehrbare Bürger konnten Genossen werden; mit der Ehre verloren sie auch die Wehre; Fluchen und Schwören war verpönt. Da die Schützen-

gilden schon früh eine kirchliche Bedeutung angenommen und sich zu kirchlichen Vereinen ausgebildet hatten, so ist es leicht erklärlich, daß in Folge der Glaubenzstrennung des 16. Jahrhunderts viele derselben untergingen oder doch mehr und mehr sanken. Erst nach den Freiheitskriegen gewannen in Deutschland diese Vereine einen neuen Aufschwung.

Weil der heil. Sebastian auf seinen Bildern den Pfeil, das Sinnbild der plötzlich kommenden tödtlichen Krankheit, als Attribut hat, so wird er in der Christenheit neben dem heil. Rochus als Patron gegen die Pest verehrt; die christliche Kunst stellte oft die Gottesmutter („das Heil der Kranken“) dar, umgeben von den beiden heil. Aerzten Cosmas und Damian und den beiden genannten Schutzheiligen Rochus und Sebastian, z. B. in der Kirche Maria della Salute in Venedig.

Die Begräbnißstätte des heil. Sebastian trägt noch jetzt den Namen „Katakomben des heil. Sebastian.“ Die Kirche des Heiligen, welche der Papst Damasus am Eingange der Katakomben erbaut hat, ist eine der schönsten Basiliken der ewigen Stadt.

Eine schöne Darstellung des Martertodes dieses Heiligen findet sich schon in den Katakomben. Von den deutschen Werken, welche sein Martyrium vorstellen, sind zu nennen: ein großes Triptychon aus der Schule des Meisters der Lyversbergischen Passion (Museum in Köln), eine treffliche Jugendarbeit von Holbein (Galerie zu Augsburg) und die Silberstatuette im Besitze der Schützengesellschaft zu Leipzig. Die neueren, zu realistisch gehaltenen Darstellungen kritisiert Kreuser in seiner derben Weise, wie folgt: „Gewöhnlich wird St. Sebastian jetzt nackt abgebildet, den Leib mit Pfeilen durchbohrt; aber die alte Kunst hüllte ihn in sein Kriegsobersten-Kleid; denn das Nackte ist so wenig nöthig, als daß jetzt Soldaten sich ausziehen müssen, wenn sie in die Schlacht ziehen, um sich todt schießen zu lassen. Zudem versteht die Andacht nichts vom Körperbau, und der Künstler am Ende auch nicht viel, und, verstände er es, wäre es am Ende auch nicht viel.“

Das Volk pflegt Zeitbestimmungen für Wetterregeln u. s. w. gern mit den Festtagen sehr verehrter Heiligen in Verbindung zu bringen; so ist es auch mit dem Tage des heil. Sebastian der Fall. In Deutschland gilt an manchen Orten der Sebastianstag als Beginn des Wiedererwachens der Naturkräfte, indem es heißt: „An Fabian und Sebastian soll der Saft in die Bäume gahn“, oder wie es im Elsaß heißt: „An Fabian und Sebastian fangen die Bäume zu saften an“. Deshalb durfte nach altem holstein'schen Rechte vom Sebastianstage an kein Holz mehr gefällt werden. In vielen Gegenden, z. B. im Böhmerwald, ist der Bastianstag für die Kinder der Beginn der Zeit „in der sie sich Pfeifen aus Weiden-

ruthen machen“. In der Regel sprechen jedoch die Tyroler wahrer, wenn sie vom Feste Pauli Befehrung (25. Januar) versichern: „Paul Befehr“ — der halbe Winter hin, der halbe her“;¹⁾ denn namentlich in den nördlichen und mittleren Gegenden Deutschland's sind zu Ende Januar die Schneemänner und das Schlittschuhlaufen gewöhnlicher als die Weidenpfeifen. Die Venetianer lassen dem Winter nur eine kurze Frist, wenn sie sagen: Sant Bastia la viola en mâ (St. Sebastian das Veilchen in der Hand) oder auch: „Vom Bärtigen (St. Antonius) bis zum Pfeilträger (St. Sebastian) ist der Winter vorüber“.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Wird der Entlehner (commodatarius) und der Borger (mutuatarius) restitutionspflichtig, wenn die entlehnte, bezw. geborgte Sache bei ihm zu Grunde geht?)

Da Cajus im Begriffe steht, sein Pachtgut zu verlassen und deshalb jezt schon die Wirthschaft nicht mehr ordentlich besorgen kann, so leiht er seinem Nachbar Julius auf drei Monate seine vier Pferde, und borgt ihm zugleich 20 Doppelcentner Weizen, mit der Auflage jedoch, daß zur Erntezeit Julius mit seinem ganzen Gefinde ihm auf Verlangen acht Tage lang beim Einbringen der Ernte Hilfe leisten muß. Julius ist aber kaum vierzehn Tage im Besitze der von Cajus erhaltenen Gegenstände, als bei ihm ein Brand entsteht; da er nun zuerst auf die Rettung seiner eigenen Sachen bedacht ist, so geht alles, was er von Cajus erhalten hat, verloren. Ist Julius in diesem Falle dem Cajus für den Werth der erhaltenen Gegenstände haftbar?

Lösung. Die 20 Centner Weizen sind ohne Zweifel durch die Empfangnahme in das Eigenthum des Julius übergegangen und von diesen gilt dann dem Julius gegenüber der Grundsatz: Res perit domino. Die durch den einmaligen Gebrauch zum Verbrauch bestimmten Sachen gehen beim Borgen in das Eigenthum des Empfängers über; sie werden zurückgegeben nicht in ihrer individuellen Form, sondern nur in derselben Gattung oder Art. Wäre die Pflicht vorhanden, dieselben individuellen Dinge wieder zurückzugeben, so daß das Eigenthum an diesen Dingen dem Ausleiher verbliebe, dann wäre das Borgen oder Leihen solcher Sachen nutzlos und widersinnig. Beim Untergang dieses Gegenstandes hat also in unserem Falle Julius den Schaden zu tragen; von der Rückgabe gleichwerthigen Weizens ist er der Feuersbrunst wegen ebensowenig enthoben, als wenn er das Getreide würde verzehrt haben.

¹⁾ In Oberösterreich sagt man: „Pauli Befehrung — halbs hinum, halbs herum“. A. d. R.